

Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters

namens des Reichsinstituts für ältere deutsche
Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)

in Verbindung mit
KARL BRANDI und WALTHER HOLTZMANN

herausgegeben von
THEODOR MAYER

6. Jahrgang

1943
HERMANN BÖHLAUS NACHF. WEIMAR

Eine unbekannte Urkunde König Rudolfs von Habsburg

Von
Paul Egon Hübinger

Durch neuere Forschungen sind Schicksal und Rechtsverhältnisse des Reichsgutes im heutigen Rheinhessen ausführlich untersucht worden.¹⁾ Die einigermaßen günstige Quellenlage ergab ein zwar nicht lückenloses, aber doch weithin deutliches Bild. Andererseits ist auch die Reichsgutpolitik Rudolfs von Habsburg längst kein unerforschtes Gebiet mehr: nach älteren Vorarbeiten²⁾ hat Oswald Redlich ihr ein bedeutendes Kapitel seines Buches über den König gewidmet.³⁾ Die nachstehend mitgeteilte, bisher unbekannte Urkunde Rudolfs I. vom 23. Juli 1280 ist nicht geeignet, diesen Zügen wesentlich Neues hinzuzufügen; sie ergänzt aber doch wenigstens an einer kleinen Stelle das ohnehin Bekannte und ist als neuaufgetauchtes Original wohl wert, der Vergessenheit entrissen zu werden.

Einer Urkunde, mit der Karl IV. am 12. Oktober 1356 dem von ihm in der Ingelheimer Pfalz begründeten Augustinerchorherrenstift Güter und Zinse überwies, ist zu entnehmen, daß der Schultheiß von Oppenheim an den Reichseinkünften zu Ingelheim beteiligt war.⁴⁾ Die vorliegende Anweisung einer Rente von zehn Mark

¹⁾ R. Kraft, Das Reichsgut im Wormsgau (Quellen und Forsch. z. hess. Gesch. 16, 1934); P. Krause, Die Stadt Oppenheim unter der Verwaltung des Reiches (Frankfurter Diss., 1926).

²⁾ W. Küster, Beiträge zur Finanzgeschichte des deutschen Reiches nach dem Interregnum 1: Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313 (Leipziger Diss., 1883).

³⁾ O. Redlich, Rudolf von Habsburg (1903) S. 451 ff.

⁴⁾ B.-Huber, Regesta Imperii 8 Nr. 2511; Druck bei St. A. Würdtwein, Monasticon Palatinum 2 (Mannheim 1794) S. 185 ff. Nr. XLVII; dazu Krause S. 94; Kraft S. 224f., 234. — Über die Pfalz in Ingelheim zuletzt, jedoch im einzelnen ergänzungsbedürftig, G. Schlag, Die deutschen Kaiserpfalzen

kölnischer Pfennige — so muß die Verpfändung aufgefaßt werden¹⁾ — aus den gleichen Einkünften, die zugunsten des Schultheißen Werner von Oppenheim ausgestellt wurde, ist aber, wie ihr Wortlaut lehrt, für diesen persönlich bestimmt gewesen und sollte seinen Erben, nicht aber den späteren Inhabern des Schultheißenamtes zugute kommen. Auf Grund der Überlieferung ist mit Sicherheit anzunehmen, daß so auch verfahren wurde. Ein Rückvermerk aus dem 17. Jahrhundert lehrt, daß gewisse Einkünfte, die der damalige Besitzer der Urkunde in Ingelheim hatte, auf diese Anweisung König Rudolfs zurückgeführt wurden; soweit die Untersuchungen von Krause es erkennen lassen, ist aber von Ingelheimer Einkünften des Schultheißenamtes von Oppenheim lediglich in dem angeführten Diplom Karls IV. die Rede, sonst jedoch nichts bekannt.²⁾ Zudem fand sich die Urkunde im Staatsarchiv Koblenz, das weder für Oppenheim noch für Ingelheim zuständig ist und Archivalien einschlägiger Provenienz sonst nicht aufbewahrt. Sie lag unter zahlreichen anderen neu zu ordnenden Stücken, ohne daß erkennbar war, zu welchem Bestand sie einmal gehört hat. Die Rückvermerke geben keine weiteren Anhaltspunkte, auch war es nicht möglich, ihre Schreiberhände durch Vergleich mit Urkunden anderer Bestände, die als Provenienz in Betracht kommen konnten, wiederzufinden, um auf diese Weise die Herkunft des Stückes zu klären. Es spricht aber alles dafür, daß es im Verband eines Adelsarchivs nach Koblenz gelangt ist. Möglicherweise wird diese Frage durch Kombination ortsgeschichtlicher und genealogischer Tatsachen einmal weiter aufgehellert werden, als es mit den mir zu Gebote stehenden Hilfsmitteln erreicht werden konnte.³⁾

Der Empfänger der Urkunde ist als Schultheiß von Oppenheim bisher zwischen 1276 und 1302 nachzuweisen gewesen.⁴⁾ 1275 schon

(Großdeutsche Schriften, hg. von W. Platzhoff, H. v. Srbik, P. Wentzcke, Bd. 2, 1940) S. 77 ff.

¹⁾ Vgl. die Erörterungen von S. Herzberg-Fränkell bei H. v. Sybel-Th. v. Sickel, *Kaiserurkunden in Abbildungen, Text* (1891) S. 257 f.

²⁾ Eine Zusammenstellung der Besitzverhältnisse in Ingelheim bietet Kraft S. 219 ff.

³⁾ A. Saalwächter, *Nieder-Ingelheim und seine Geschichte* (1910); ders., *Im Wandel der Zeiten. Ein Beitrag zur Geschichte der beiden Ingelheim* (1925) boten keinen weiteren Aufschluß.

⁴⁾ W. Möller, *Stammtafeln westdeutscher Adelsgeschlechter* 2 (1933) S. 200 läßt ihn erst seit 1284 als Schultheiß begegnen, vgl. aber W. Sauer, *Nassauisches Urkundenbuch* 1 (1886) S. 537 Nr. 905.

wird er als *vicesculletus* ebendort genannt.¹⁾ Er gehörte dem Geschlecht der von Albigh aus der Nähe von Alzey an, das auf Grund sehr weitgehender Wappenähnlichkeit als jüngerer, etwa um 1200 abgetrennter Zweig der von Winzenberg angesehen wird.²⁾ Der Schultheiß war mit Elisabeth, der Tochter des Truchsessens Philipp von Alzey, verheiratet; nach dem Wortlaut der vorliegenden Urkunde darf angenommen werden, daß diese Ehe, die zweite Werners, nicht lange vor deren Ausstellung geschlossen wurde, obwohl auch sechs Jahre später noch keine Söhne aus ihr hervorgegangen zu sein scheinen³⁾, so daß die auf das Fehlen von Söhnen aus der zweiten Ehe bezügliche Stelle nicht voll beweiskräftig für diese Vermutung ist. Von den drei Söhnen Werners, die später bezeugt sind, hat einer den Stamm weitergeführt, der erst im 16. Jahrhundert erloschen ist.⁴⁾

Der Inhalt der Urkunde bietet nichts Ungewöhnliches. Anweisungen König Rudolfs ähnlicher Art kennen wir auch sonst⁵⁾, ebenso wie Verpfändungen, die zugunsten seiner Getreuen von ihm vorgenommen wurden.⁶⁾ Auch Werner von Albigh ist so wie hier durch Ingelheimer Reichseinkünfte in späteren Jahren unter den gleichen Bedingungen mit Erträgen des Frankfurter Zolls von dem König bedacht worden, als dieser bei der Belagerung von Lauterburg seine Gefolgsleute belohnen mußte.⁷⁾ Die Klausel, welche bestimmte, daß für die angewiesene Summe Güter gekauft, um vom Reich zu Lehen genommen zu werden, oder daß mit einem entsprechenden Teil von Werners Eigengut ebenso ver-

1) Krause S. 98. Da für den dort genannten Beleg kein Fundort angegeben wird, läßt sich nicht klären, wie diese Angabe mit der Urkunde vom 23. Januar 1275 bei L. Baur, Hessische Urkunden 2 (1862) S. 259 Nr. 282 zu vereinbaren ist, wo Werner unter den Zeugen bereits als *sculletus* erscheint.

2) Möller S. 202. Krause S. 170 hält ihn zweifelnd für einen Angehörigen der Familie Winter v. Alzey.

3) B.-Redlich, Regesta Imperii 6 Nr. 2014 (mit Druckversehen „Tochter“ statt richtig „Töchter“).

4) Möller a. a. O.

5) Redlich S. 502f.

6) Redlich S. 507f.

7) B.-Redlich Nr. 2014; Druck bei J. F. Böhmer-F. Lau, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt 1 (1901) S. 247, Nr. 512; dazu Redlich S. 474, den Krause S. 83 Anm. 1 berichtigt.

fahren werden sollte, wird der Verminderung des Reichsgutes keinen wirksamen Riegel vorgeschoben haben.

Die ausgezeichnet erhaltene Urkunde ist in zügiger Minuskel der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf ein Pergamentblatt geschrieben, das 18 cm hoch und 24,7 cm breit ist. Die Plica ist 3 cm hoch. Mit dem Wort *resignare* in der siebten Zeile setzt etwas dunklere Tinte ein, doch ist kein Wechsel der Hand zu bemerken. An 13,8 cm langem Pergamentpressel ist das jetzt stark beschädigte Majestätssiegel befestigt, das aber noch mit voller Sicherheit als dem ersten unter König Rudolf verwandten Typ¹⁾ angehörig zu erkennen ist.

*

König Rudolf I. verpfändet Werner, seinem getreuen Schult-heißen von Oppenheim, bis zur Zahlung einer diesem geschenkten Summe von hundert Mark kölnischer Pfennige zehn Mark kölnischer Pfennige aus den Reichseinkünften zu Ingelheim und erläßt nähere Bestimmungen über deren Verwendung sowie die Möglichkeit, sie auf Frau und Kinder des Empfängers zu übertragen.

Wien, 1280 Juli 23.

Original im Staatsarchiv Koblenz, Abt. 54 A Nr. 174.

Nos Rudolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus. Tenore presentium publice profitemur, quod nos strennuo viro Werinhero. sculteto nostro de Oppenheim tam propter grata, que nobis impendit, obsequia, quam propter sue fidei claritatem centum marcas Colonien-sium denariorum ex mera liberalitate regia duximus conferendas, pro quibus sibi decem marcarum redditus de redditibus nostris apud Ingelheim obligamus, recipiendos tam diu quousque ipsi sculteto centum marce predictae fuerint persoluite. Quibus vere solutis ipse scultetus eas tenebitur in emptionem prediorum convertere vel de suo allodio tantum nostro culmini resignare et idem in feodum a nobis et Romano imperio perpetuo possidere. Ad hec eidem sculteto de speciali gratia indulgemus quod ipse . . uxori sue dictam pecuniam sive feodum, quod per eam comparaverit, possit in donationem propter nuptias assignare et quod tam eadem uxor sua quam liberi utriusque sexus,

¹⁾ O. Posse, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige I (1909) Tafel 39 Nr. 5.

quos ex ea genuerit, sibi succedere debeant hereditarie in premissis. Si vero liberos non procreaverit ex eadem, volumus quod post conclusionem dierum amborum idem feodum ad prioris thori sui filias devolvatur. In cuius rei testimonium presens scriptum magestatis nostre sigillo fecimus communiri. Datum Wiene XI. kal. augusti, indictione VIIIa, anno domini M CC LXXX, regni vero nostri anno septimo.

Auf dem Bug rechts von gleicher Hand: I. — Rückvermerke: 1. von einer Hand um 1700: 2; 1280. *Konig Rudolff belehnet Werner Schultheißen von Oppenheim mit 100 Marckh Colnischer Pfening.* 2. von einer Hand des 17. Jh.s: NB Die 15 fl. (ein Wort unleserlich) *Ingelheim kommen hirvon.*